

Das Finanzamt als Investitionshilfe

Keine Liquiditätserleichterung

Der Investitionsabzugsbetrag

Die Nutzung des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibungen bietet Unternehmern und Freiberuflern eine gute Möglichkeit, Steuerspitzen zu vermeiden und/oder Liquidität zur Finanzierung einer geplanten Investition zu erhalten. Der Investitionszeitraum von drei Jahren, die nur grobe Festlegung auf das Investitionsgut und die Einbeziehung der Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern eröffnen ein breites Gestaltungsspektrum.



Dipl.-Finanzwirt (FH) Björn Brüggemann
Steuerberater und Partner der Sozietät VOSS SCHNITGER
STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg
bjoern.brueggemann@obic.de

zunehmende Erhöhung des Gewinns um den Investitionsabzugsbetrag durch eine Anschaffungskostenminderung ausgeglichen.

Betriebliche Nutzung vorausgesetzt

Voraussetzungen der Begünstigung ist die geplante künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens in den drei

Jahren nach der Bildung des Abzugsbetrags und eine zu mindestens 90 Prozent betriebliche Nutzung dieses Wirtschaftsguts. Da die Investitionsförderung nur mittelständische Betriebe begünstigen soll, dürfen bestimmte Betriebsgrößenmerkmale nicht überschritten werden.

Der Investitionsabzugsbetrag wird nur dann gewährt, wenn der Antragsteller das Wirtschaftsgut, das er anzuschaffen plant, hinreichend individualisiert, das heißt seiner Funktion nach benennt. Die Investition sollte zudem sinnvoll, finanzierbar und insgesamt plausibel erscheinen. Das Wirtschaftsgut muss danach mindestens zwei Jahre im Betrieb verbleiben.

Durch den beanspruchten Investitionsabzugsbetrag erhöht sich der Gewinn im Anschaffungsjahr zunächst um 40 Prozent der angefallenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (höchstens aber um den tatsächlich abgezogenen Betrag). Dies wird dadurch kompensiert, dass die Kosten des Wirtschaftsguts in Höhe des Hinzurechnungsbetrags gewinnmindernd abgeschrieben werden. Erst die so geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die weiteren Abschreibungen. Als weitere Abschreibung kann zunächst die lineare oder degressive AfA entsprechend der Nutzungsdauer vorgenommen werden. Zusätzlich kann eine Sonder-AfA von 20 Prozent geltend gemacht werden.

Da der Abzugsbetrag nur der konkreten Investitionsförderung, nicht aber einer allgemeinen Liquiditätserleichterung dienen soll, ist er rückgängig zu machen, wenn gar keine Investition erfolgt oder der Antragsteller ein anderes Wirtschaftsgut anschafft oder herstellt als dasjenige, das er bei der Vornahme des Investitionsabzugs benannt hat. Anders als bei der früheren sogenannten „Ansparabschreibung“, bei der dann lediglich eine verzinsliche Auflösung in einem späteren Jahr erfolgte, werden beim Investitionsabzugsbetrag in diesen Fällen die Steuerbescheide des Jahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, berichtigt. Dies führt rückwirkend also zur Erhöhung des Steuersatzes für das Jahr des zunächst beanspruchten Investitionsabzugsbetrages und gegebenenfalls auch zur Verzinsung des Nachzahlungsbetrags mit sechs Prozent pro Jahr. ■

Wir beantworten Ihre Fragen.

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Besuchen Sie uns auf www.obic.de

oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • Telefon: 0441 - 9716 - 0
Beratungsbüros in Oldenburg • Bremen • Remels (Ostfriesland) • Twist (Emsland)

OBIC - Die Berater.

